

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG N° 40/04

18. Mai 2004

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-8/03

Banque Bruxelles Lambert SA (BBL)/Belgischer Staat

DER GERICHTSHOF IST ZUM ERSTEN MAL MIT DER FRAGE DER ANWENDUNG DES GEMEINSAMEN MEHRWERTSTEUERSYSTEMS AUF INVESTMENTGESELLSCHAFTEN MIT VARIABLEM GRUNDKAPITAL (SICAV) BEFASST

Nach Ansicht des Generalanwalts sind die SICAV nach Gemeinschaftsrecht grundsätzlich Mehrwertsteuerpflichtige, aber die für sie erbrachten Dienstleistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit, soweit sie mit der Verwaltungstätigkeit verbunden sind.

Die Banque Bruxelles Lambert SA (BBL) erbrachte Dienst-, Informations- und Beratungsleistungen für Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital (sociétés d'investissement à capital variable, SICAV) mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, für die sie keine Mehrwertsteuer entrichtete, da nach ihrer Ansicht SICAV in Luxemburg vom Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. 1998 erließ die belgische Finanzverwaltung gegen die BBL einen Beitreibungsbescheid über die Mehrwertsteuer, die für die Leistungen geschuldet wurde, die für die SICAV von 1993 bis 1997 erbracht worden sind. Die Finanzverwaltung war der Auffassung, dass nach belgischen Rechtsvorschriften keine Befreiung möglich sei und dass der Ort, an dem der Dienstleistende seine Niederlassung habe, für die Berechnung der Mehrwertsteuer maßgeblich sei.

Nach Ansicht der BBL verstößt diese Auslegung gegen die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie¹, weil die SICAV zum einen unabhängig von ihrer Qualifikation nach nationalem Recht Mehrwertsteuerpflichtige und zum anderen die hier erbrachten Leistungen von der Mehrwertsteuer befreit seien. Sie focht den Beitreibungsbescheid vor dem Tribunal de première instance Brüssel an, das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Fragen zu folgenden beiden Punkten vorlegte:

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern

Sind die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen SICAV Mehrwertsteuerpflichtige und welcher Ort ist dann für die für sie erbrachten Dienstleistungen zu bestimmen?

Welche für die SICAV erbrachten Leistungen können andernfalls von der Mehrwertsteuer befreit werden: Dienstleistungen und Unternehmensberatung oder Verwaltungsleistungen im eigentlichen Sinn?

Generalanwalt M. POIARES MADURO verliert heute seine Schlussanträge in dieser Rechtssache.

Erstens betont er, dass die SICAV nach Gemeinschaftsrecht Mehrwertsteuerpflichtige seien, weil sie unabhängig von der für die Verwaltung ihrer Tätigkeiten gewählten Rechtsform einen wirtschaftlichen Charakter hätten und daher unter das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fielen.

Zweitens prüft er, welche Folgen dies für die Bestimmung des Ortes der für die SICAV erbrachten Dienstleistungen hat. Nach der Richtlinie sei der Ort der Dienstleistung grundsätzlich der Ort der Niederlassung des Dienstleistenden; allerdings sehe sie Ausnahmen vor. So sei der Ort von Beratungsleistungen sowie von Bank- und Finanzumsätzen, die für innerhalb der Gemeinschaft, jedoch außerhalb des Landes des Dienstleistenden ansässige Steuerpflichtige erbracht würden, der Ort, an dem der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit habe. Ort der fraglichen Verwaltungstätigkeiten sei also der Ort, an dem die SICAV den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten hätten, wenn sie im Rahmen von Finanzumsätzen erbracht würden.

Obwohl die zweite Frage bei Bejahung der ersten gegenstandslos wird, hält es der Generalanwalt für nützlich, sie zu prüfen. Zum einen sei die Auslegung der Befreiung, die die Mitgliedstaaten für „die Verwaltung von Kapitalanlagegesellschaften“ gewährten, und zum anderen die besondere Bedeutung zu präzisieren, die dem Begriff Verwaltung zukomme. Generalanwalt POIARES MADURO ist der Ansicht, dass die Verweisung der Sechsten Richtlinie auf die Rechte der Mitgliedstaaten nicht bedeute, dass es Sache der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen wäre, den Umfang der Befreiung zu bestimmen. Diese erstreckte sich ebenso auf die SICAV wie auf die Kapitalanlagegesellschaften, jedoch ohne dass alle Dienstleistungen befreit wären. Um den Anwendungsbereich dieser Befreiung zu bestimmen, sei die Bedeutung des Begriffs Verwaltung zu erläutern, der weder in der Richtlinie noch durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes definiert werde; letztere habe allerdings verschiedene von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten definiert.

Die Befreiung beschränke sich nicht allein auf das Treffen einer Entscheidung, sondern erstrecke sich vielmehr auch auf alle Dienstleistungen, die für die Organismen für gemeinsame Anlagen erbracht würden, die Kapitalanlagegesellschaften seien. Sie müsse alle Umsätze erfassen, die unmittelbar mit dem eng mit der Führung des Fonds verbundenen System der Verwaltung zusammenhängen, d. h. mit der Bestimmung der Anlagepolitik, der Käufe und der Verkäufe.

Der Generalanwalt wirft die Frage auf, ob sich die fraglichen Leistungen unmittelbar auf die finanzielle Situation des Fonds auswirken, so dass sie die Würdigung der finanziellen Risiken oder Investitions- und Anlageentscheidungen entscheidend beeinflussen. Die Angaben des

vorliegenden Gerichts lassen seiner Ansicht nach nicht den Schluss zu, dass es sich um Umsätze handele, die untrennbar mit der Verwaltung verbunden seien. Es werde gegebenenfalls Sache des nationalen Gerichts sein, über die genaue Natur der erbrachten Dienstleistungen zu entscheiden.

Hinweis: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften tritt nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf unserer Homepage (www.curia.eu.int).

*Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.*